

	Anfragen-Nr.	
	EA-0056/2014	

Einwohneranfrage

Frau R.
99817 Eisenach

Betreff
Einwohneranfrage - Tor zur Stadt/ZOB

I. Sachverhalt

Die Nichtöffentlichmachung des Gutachtens entsprechend Stadtratsbeschluss „über die Konsequenzen bei Nichterreichung des Sanierungsziels“ begründet die Oberbürgermeisterin damit, dass der ganze Inhalt dieses Gutachtens nicht dem "Gegner" bekannt sein sollte, damit dieser daraus keine Argumente bei einer möglichen Klage gegen die Stadt entnehmen kann.

II. Fragestellung

1. Wen meint die Oberbürgermeisterin mit "Gegner" (pro EKZ oder contra EKZ)?
2. Aus welchen Gründen sieht die Oberbürgermeisterin bei Nichtöffentlichmachung des Gutachtens keine Ungleichbehandlung von Mitgliedern des Stadtrates und der Bürgerinnen und Bürger, da es sowohl im Stadtrat als auch in der Bürgerschaft Befürworter als auch Gegner des EKZ gibt?
3. Aus welchem Teil des Sanierungsbescheides des Freistaates Thüringen vom 12.05.2006 und des Freistellungsbescheides des Freistaates Thüringen vom 18.08.2005 entnimmt die Oberbürgermeisterin die Forderung zur Errichtung eines EKZ?
4. In welcher Weise besteht die Möglichkeit bei der Erarbeitung der Festsetzungen zum B-Plan Nr. 6 die gesamte „Becker-Fläche und ZOB-Fläche“ nicht als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Handel“, sondern als Mischgebiet mit der Möglichkeit der Nutzung für kulturelle, sportliche usw. Zwecke auszuweisen, entsprechend der Planungshoheit der Stadt Eisenach?
5. Wann wird der B-Plan Nr. 6 inklusive **Verkehrskonzept** voraussichtlich zur Beratung in den Stadtrat eingebracht?
6. Besteht für die Errichtung des ZOB neu die Möglichkeit einer vorgezogenen Baugenehmigung nach § 33 BauGB bzw. den ZOB neu nach § 13 a BauGB aus dem B-Plan herauszulösen und nach „Innenentwicklung“ zu verfahren?

Frau R.
99817 Eisenach